

**Verordnung über die
Bekämpfung und Vermeidung
der Wildschweinepest
für das Gebiet der Stadt Braunschweig
vom 25. Februar 2003**

Bei Schwarzwildbeständen ist zunehmend ein Befall mit der Schweinepest festzustellen. Die Ausbreitung der Seuche ist mit der erheblichen Zunahme der Schwarzwildbestände und einer Ausbreitungstendenz von Ost nach West in noch größerem Maße in ganz Niedersachsen zu erwarten. Im ganzen Land muss durch starke Herabsetzung des Bestandes die Wildseuche bekämpft, insbesondere der weiteren Ausbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Zusätzlich ist als besonders bedrohlich die bestehende Ansteckungsgefahr für die Hausschweine zu bewerten. Wiederholt ist anhand der Virustypisierung Uelzen II.3 nachgewiesen worden, dass Hausschweinebestände durch erkrankte Wildschweine infiziert wurden. Die ohnehin kurzfristig verstärkt erforderliche Bejagung des Schwarzwildes muss mit zusätzlicher Effektivität versehen werden. Das ergeben auch Erfordernisse der Wildhege. Daher hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 aufgrund § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung des Bundes über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), sowie der Niedersächsischen Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 (Nds. GVBl. S. 593) ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister